



Amt der Tiroler Landesregierung

Sg. Raumordnung

Mag. (FH) Mag. Christian Drechsler

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Frau Mag. Ingrid Gföller

Telefon +43 512 508 3617
Fax +43 512 508 743605
raumordnung@tirol.gv.at

per Email an: baurecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz für die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Kufstein und Umgebung

Geschäftszahl LaZu-1.1149.27/1-2018

Innsbruck, 15.02.2018

Der im Oktober 2017 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Kufstein und Umgebung wurde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Tiroler Umwelthanwaltschaft
2. Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Verfassungsdienst
3. Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Umweltschutz/Rechtliche Angelegenheiten
4. Stadtgemeinde Kufstein
5. Gemeinde Langkampfen
6. Gemeinde Schwoich & 8 Eigentümer von betroffenen Grundparzellen
7. Gemeinde Thiersee & 2 Eigentümer von betroffenen Grundparzellen
8. Arbeiterkammer Tirol – Wirtschaftspolitische Abteilung
9. Wirtschaftskammer Tirol - Präsidium

In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben, und etwaige Änderungswünsche fachlich kommentiert. Nicht detailliert behandelt werden Schreiben der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Verfahren, in denen keine Einwendungen vorgebracht werden - insbesondere auch positiv-zustimmende Stellungnahmen – sowie die Stellungnahme des Verfassungsdienstes, die sich auf formaljuristische Aspekte ohne Auswirkungen auf den Umweltbericht beschränkt.

Ad 1) Tiroler Landesumweltschutz

Kernaussagen:

Der Landesumweltschutz (LUA) sieht das Raumordnungsprogramm insbesondere deswegen positiv, weil landwirtschaftliche Flächen gesichert und vor Versiegelung geschützt werden. Der LUA bemängelt aber, dass in der Verordnung nicht die Integration von erhaltenswerten natürlichen oder naturnahen Landschaftselementen oder Landschaftsteilen in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen vorsieht. Aus Sicht des LUA erscheint es sinnvoll, die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nicht nur nach der dargestellten Methodik, insb. durch Bodenklimazahl, vorzunehmen, sondern auch solche Flächen, die das Kriterium nicht erfüllen, jedoch aufgrund ihrer oftmals extensiven Bewirtschaftung artenreich sind und unmittelbar von landwirtschaftlicher Nutzung abhängen. Es werden, nach Gemeinden bzw. Anlagen zur Verordnung geordnet, solche Flächen aufgezählt. Explizit für eine Fläche, die in die landwirtschaftlichen Flächen mit aufgenommen werden soll, ist der Böschungstreifen zwischen Unterlangkampfen und Niederbreitenbach (sichtbar in der Anlage13) genannt.

Kommentar:

Zum Inhalt der Stellungnahme wird angemerkt, dass sich die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprechend dem politischen Auftrag auf die großflächigen, zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen des Dauersiedlungsraums mit hoher Bonität beschränken sollen. Daher wurde eine einheitliche Methodik für alle überörtlichen Grünzonen erarbeitet, die Grundlage für die Überarbeitung der bestehenden Raumordnungsprogramme ist.

Die meisten Flächen zur Aufnahme werden seitens des LUA für das Gemeindegebiet von Thiersee vorgeschlagen und hier handelt es sich wiederum in den meisten Fällen um Landwirtschaftliche Extensivflächen. Ebenso werden in beinahe allen Anlagen Borstgrasrasen, Artenreiche Nasswiesen, Kleinseggenrieder etc. zur Aufnahme in die Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genannt. Es ist grundsätzlich auf die Methodik der Abgrenzung für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu verweisen, wonach nur solche Flächen als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden können, die insbesondere den Kriterien der Bodenwertigkeit und der Größe entsprechen. Weiters werden insbesondere großflächige ökologische Freihaltflächen nicht in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen, da sich deren Schutz und Freihaltung bereits im Örtlichen Raumordnungskonzept manifestiert. Diese wurden vorerst automatisch von den Vorsorgeflächen subtrahiert. An einigen Stellen erschien es sinnvoll, auch zur verbesserten Darstellung im Sinne einer Betonung von durchgehenden Flächen, einzelne Bereiche - insbesondere Einzelstandorte von Bäumen auf weiter Feldflur – wieder mit in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufzunehmen. Die beispielhaft angeführte Fläche in Langkampfen kann als untergeordnet in Relation zum Ausmaß der umgebenden landwirtschaftlichen Vorsorgefläche gesehen werden und kann in diese integriert werden.

An dieser Stelle sei zudem auf den Erläuterungsbericht verwiesen: Es ist bei der Darstellung der Methodik Folgendes zu ökologisch und landschaftlich relevanten Kleinstrukturen angemerkt: *„Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität“*.

Diese Textpassage präzisiert den im Verordnungsentwurf verwendeten Begriff „untergeordnet“. Zusätzlich ist dazu anzumerken, dass die Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle nachdrücklich darauf gepocht hat, diese Regelung restriktiv zu handhaben. Auch wenn sich die Rechtswirkungen auf die Raumordnung und somit Bebauung beschränken, bestehen dort Bedenken hinsichtlich eines erhöhten Drucks auf ökologisch bedeutsame Flächen wegen der Signalwirkung des Titels („... landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ...“) des Regionalprogramms in Richtung intensiverer landwirtschaftlicher Nutzung.

Somit werden in der Praxis nur linienhafte oder schmale streifenförmige Elemente mit regionaler ökologischer Bedeutung in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit einbezogen. In Bereichen mit einer engen Verzahnung von Flächen mit hoher und geringer landwirtschaftlicher Bonität wird im Zuge der Generalisierung darauf geachtet, im Zweifelsfall eine möglichst flächige Ausweisung von Vorsorgeflächen zu erzielen. Somit kommen auch kleinflächigere Extensivflächen oder Nasswiesen bzw. artenreichere Freilandbereiche unter das Regime des Regionalprogramms.

Eine noch größere Ausweitung des Ausnahmetatbestands der „untergeordneten Flächen“ kann nicht mehr als mit der politischen Intention vereinbar angesehen werden.

Ad 2) Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Verfassungsdienst

Kernaussagen: Die Stellungnahme des Verfassungsdienstes ist rein rechtlicher Natur und hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bzw. auf den Umweltbericht.

Ad 3) Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Umweltschutz/Rechtliche Angelegenheiten

Kernaussagen: Die Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz ist am 28.11.2017 in der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht eingegangen. Von der Abteilung Umweltschutz wird angeführt, dass den Anmerkungen der Stellungnahme vom 13.09.2017 in Teilen Rechnung getragen wurde. Es wurde in der Stellungnahme vom 22.11. 2017 angeführt, jedoch lediglich beispielhaft, welche Punkte als offenbar nicht behandelte Anmerkungen aufrecht bleiben. Ebenso wurde der seitens der Abt. Umweltschutz geäußert, man möge den Umweltbericht der öffentlichen Umweltstelle „erst bei Feststehen der schließlich verordnungsgegenständlichen Flächen“ zur Verfügung stellen.

Kommentar: Die fachlich fundierte und der Methodik folgende Erstellung der Pläne für die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist als Prozess zu verstehen, bei dem insbesondere der Dialog mit den betroffenen Gemeinden und Bürgern ein wesentlicher Bestandteil ist. Hauptsächlich ausschlaggebend für die Abgrenzung ist die Bodenbonität gem. den Vorgaben der Finanzbodenschätzung und die ausreichende Größe der als Vorsorgefläche auszuweisenden Fläche. Die genaue Methodik ist im Erläuterungsbericht dargestellt, welcher an alle Verfahrensbeteiligten im Auflageverfahren versendet wurde bzw. bei den Gemeinden zur Einsichtnahme aufgelegt ist. Nicht oder nur in untergeordnetem Ausmaß werden der Methodik zufolge ökologisch und landschaftlich wertvolle Bereiche in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen, keinesfalls werden solche Bereiche mit aufgenommen, die bereits im Örtlichen Raumordnungs-konzept als Entwicklungsbereiche vorgesehen sind bzw. solche Bereiche, die bereits mit einer Widmung, vor allem einer Baulandwidmung versehen sind. Dass sich die Abgrenzungen der Vorsorgeflächen durch verfahrensparelle Entwicklungen und insbesondere durch fachlich positiv zu wertende, nachvollziehbare und mit der örtlichen Raumordnung konform gehende kleinräumige Änderungen, vor allem Abrundungen aufgrund von Einwendungen einzelner Bürger, ändern kann, ist eben dieser Prozesshaftigkeit und dem angestrebten Konsens vor Verordnung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen geschuldet. Hinsichtlich der lt. Stellungnahme offenbar nicht berücksichtigten Anmerkungen im aktuell vorliegenden Umweltbericht darf angemerkt werden, dass diese sehr wohl in diesen eingearbeitet wurden. Insbesondere befinden sich die Ausführungen zum Schutzgut Klima auf Seite 9, die Darstellung der Altablagerungen auf Seite 22, fehlende Vorschriften wurden ergänzt bzw. kritisierte Formulierungen, wie insbesondere „umweltverträglich“ wurden geändert. Auch den formalen Ansprüchen in den Anlagen wird Folge geleistet: Neben einer zweckmäßigen Legende auf jeder Anlage wurden zur besseren Orientierung der Allgemeinheit jeweils die Namen der einzelnen Fraktionen, bzw. Ortsteile in die Darstellung mit aufgenommen. Hinsichtlich der naturkundefachlichen Stellungnahme und der wiederholten Feststellung, dass die Methodik der Abgrenzung nicht nachvollziehbar sei, darf auf die Methodik, wie sie insbesondere im Erläuterungsbericht dargestellt

ist, verwiesen werden. Die naturkundefachliche Argumentation, dass eine Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen eine Intensivierung dieser Flächen zur Folge haben kann, ist für die Abgrenzung, die hauptsächlich auf die Faktoren Bonität und Flächengröße abstellt, nicht von Belang, wenngleich solche Bedenken nachvollzogen werden können. Es wurde zudem mit dem naturkundefachlichen Sachverständigen zusätzlich im Gespräch die Methodik erläutert und die Nachvollziehbarkeit hergestellt. Die Prüfung des Umweltberichts durch die Abteilung Umweltschutz, einerseits auf Vollständigkeit, andererseits auf fachliche Nachvollziehbarkeit ist integrativer Bestandteil einer fachlich hochwertigen und vollständigen Darstellung der Auswirkungen des Raumordnungsprogramms auf die Umwelt. Deswegen ist die Zusammenarbeit und die Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz besonders notwendig und geschätzt, die Anregungen, insbesondere in fachlicher Hinsicht, wertvoll. Eine Vorlage des Umweltberichtes erst „bei Feststehen der schließlich verordnungsgegenständlichen Flächen“ wäre sohin erst nach dem Auflageverfahren möglich, da Flächenänderungen aufgrund von Stellungnahmen von Gemeinden und Bürgern erst dann vorgenommen werden können und würde der Qualität des Endproduktes nicht zum Vorteil gelangen. Da auch seitens der öffentlichen Umweltstelle im Auflageverfahren Stellung zum Entwurf genommen wird, erscheint daher eine dortige Vorlage der schließlich verordnungsgegenständlichen Flächen zu Beginn des Auflageverfahrens schwierig bis unmöglich. Da sich aufgrund einzelner kleiner Abrundungen durch die Stellungnahmen einzelner Bürger insbesondere in der Gemeinde Schwoich noch Änderungen ergeben haben, seien an dieser Stelle, nunmehr endgültig, die Flächen absolut und relativ nochmals angeführt:

Gemeinde	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in ha	landwirtschaftliche Vorsorgefläche in % des DSR
Kufstein	858	153 (139)	16
Langkampfen	1056	529 (514)	48
Schwoich	897	510 (449)	50
Thiersee	1467	379 (334)	23
Planungsverband 27	4278	1571 (1436)	34

Tab.1: Dauersiedlungsraum 2008 und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2017;
Quelle: Statistik Austria; AdTLR, TIRIS, Sg. Raumordnung;

Ad 4) Stadtgemeinde Kufstein

Kernaussagen:

In der Stadtgemeinde Kufstein lag der Entwurf der Verordnung vom 27.10.2017 bis zum 27.12.2017 zur allgemeinen Einsicht auf, es fanden drei Einsichtnahmen statt. In den beiden eingegangenen Stellungnahmen von Privatpersonen wurde ausschließlich positiv über die geplante Erlassung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gesprochen und insbesondere die positiven Nebeneffekte des Schutzes der landwirtschaftlich hochwertigen Böden in Bezug auf Erholungswert und Sicherheit betont.

Kommentar:

Die positiven Stellungnahmen aus der Stadtgemeinde Kufstein werden vom FB Überörtliche Raumordnung wohlwollend zur Kenntnis genommen. Da keine weiteren Änderungswünsche vorliegen, bleibt, mit genannter Ausnahme, die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Kufstein unverändert zum Auflageentwurf.

Ad 5) Gemeinde Langkampfen

Kernaussagen: In der Gemeinde Langkampfen lag der Entwurf der Verordnung vom 27.10.2017 bis zum 27.12.2017 zur allgemeinen Einsicht auf, es fand keine Einsichtnahme statt. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht und keine Kopien oder Ausdrücke an Beteiligte ausgegeben. Seitens der Gemeinde erging nach Ende des Auflageverfahrens der Wunsch, man möge im Bereich des neu geplanten Bauhofes und Wertstoffsammelzentrums (Gst. 3157 KG Langkampfen) die Abgrenzung der Vorsorgefläche auf die Widmungsfläche der dafür vorgesehenen Sonderfläche anpassen.

Kommentar:

Die seitens der Gemeinde gewünschte Anpassung an die Widmungsfläche ist amtsseitig erfolgt. Da keine weiteren Änderungswünsche vorliegen, bleibt, mit genannter Ausnahme, die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auf dem Gebiet der Gemeinde Langkampfen unverändert zum Auflageentwurf.

Ad 6) Gemeinde Schwoich

Kernaussagen: In der Gemeinde Schwoich lag der Entwurf der Verordnung vom 27.10.2017 bis zum 27.12.2017 zur allgemeinen Einsicht auf. Es wurden neun Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen betreffen Änderungswünsche einzelner Bürger der Gemeinde Schwoich. Die einzelnen Stellungnahmen wurden im Dezember 2017 bereits mit den Vertreterinnen der überörtlichen und örtlichen Raumordnung vorbesprochen und im Zuge der Erarbeitung der Entscheidungsfindung wiederholt mit dem FB Örtliche Raumordnung abgestimmt. Bei den Einwendungen einzelner Bürger handelt es sich in Hauptsache um Baulandabrundungen, jedoch auch um Wünsche nach deutlicher Rücknahme von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zum Zwecke der Schaffung von Bauland. Im Einzelnen betrifft dies:

6a. Eigentümer von Gst. 2808/2 KG Schwoich): Es wird beantragt eine Fläche von etwa 2 Bauplätzen aus der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auszunehmen. Da sich dieser Bereich im Freiland befindet und auch im ÖRK keine Entwicklung in diesem Bereich vorgesehen ist, kann keine Ausnahme aus der Vorsorgefläche erfolgen. In diesem Bereich bleiben die Vorsorgeflächen unverändert.

6.b. Eigentümer von Gst: 1958/1 KG Schwoich: Es wird beantragt, nördlich der bereits bestehenden Erschließung analog zum Bereich südlich der Straße eine Fläche von 3-4 Bauplätzen aus der Vorsorgefläche auszunehmen. Nach Rücksprache mit dem FB überörtliche Raumordnung erscheint dies als eine sinnvolle Abrundung und wird entsprechend korrigiert. In diesem Bereich erfahren die Vorsorgeflächen eine leichte Rücknahme.

6.c. Eigentümer von Gst 1563/1 KG Schwoich: Der beantragten großräumigen Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche aus den Vorsorgeflächen kann nicht entsprochen werden, da es sich um eine nicht erwünschte und vorgesehene Entwicklung handelt. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ändert sich in diesem Bereich nicht.

6.d Eigentümer von Gst. 445, Teilbereich angrenzend an 447/2, „Dorf 12“ : Es wird beantragt die Fläche von einem Baugrundstück von den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auszunehmen. Da dieses Grundstück eine neue Bautiefe in bislang nicht berührte landwirtschaftliche Flächen eröffnen würde, kann keine Ausnahme aus den Vorsorgeflächen erfolgen. In diesem Bereich bleiben die Vorsorgeflächen unverändert.

6.e. Eigentümer der Gste.3195/1, 3192/13183/1 KG Schwoich: Es wird beantragt die Fläche von drei Baugrundstücken von den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auszunehmen. Da diese Vorhaben eine neue Bautiefe in bislang nicht berührte landwirtschaftliche Flächen eröffnen würden, kann keine Ausnahme aus den Vorsorgeflächen erfolgen. In diesem Bereich bleiben die Vorsorgeflächen unverändert.

6.f. Eigentümer der Gste. 545, 546, 547/1, KG Schwoich: Es wird beantragt, die landwirtschaftliche Vorsorgefläche in diesem Bereich insofern abzurunden, dass die Fläche zwischen dem Fußballplatz und der Straße in Richtung Sonnendorf der Bereich nördlich der südlichen Fluchtlinie des Gst. 552/3 aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen wird. Nach Rücksprache mit dem FB Örtliche Raumordnung scheint diese Anpassung unproblematisch.

6g. Eigentümer von Gst. 2245/1 u.a. KG Schwoich, Sonnendorf: Eine weitere Ausnahme von den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in diesem Bereich kann lediglich als Anpassung/geringfügige Rücknahme erfolgen. Es ist vor allem auf einen flächenschonenden Umgang mit diesem Bereich im Rahmen der Instrumente der örtlichen Raumordnung zu achten. Eine Anpassung in diesem Bereich erfolgte in Abstimmung mit der örtlichen Raumordnung.

6.h. Eigentümer von Gst. 350, KG Schwoich: In diesem Bereich wurde eine kleine Abrundung als Ausnahme von den Landwirtschaftlichen Vorsorgefläche entsprechend der Darstellung im Teilungsentwurf (02.08.2017) mit der Fluchtlinie der nördlichen Grundstücksgrenze des Gst. 339/3 als nördliche Grenze. Das Gst. 339/1 wird in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche mit aufgenommen.

Kommentar:

Die beantragten Änderungswünsche sind mit Ausnahme von drei kleineren Anpassungen abzulehnen, da diese eine auch seitens des FB Örtliche Raumordnung nicht erwünschte Siedlungsentwicklung bedeuten würden. Diejenigen Fälle, denen mittels einer Änderung im Plan entsprochen wurden, sind nach Absprache mit dem FB Örtliche Raumordnung solche, die im jeweiligen räumlichen Kontext vertretbar sind und in Relation kleine Abrundungen darstellen sowie keine signifikante Ausweitung von möglichem Bauland und damit einer weiteren Zersiedlung zur Folge haben. Außer den einzeln behandelten, oben stehenden Fällen wurde mit einer Ausnahme aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auf Gst. 2755/1 im direkt an die L 208 angrenzenden Bereich ein Planungswiderspruch bereinigt.

Ad 7) Gemeinde Thiersee

Kernaussagen: In der Gemeinde Thiersee lag der Entwurf der Verordnung vom 25.10.2017 bis zum 28.12.2017 zur allgemeinen Einsicht auf. Es wurden zwei Stellungnahmen abgegeben. Diese beiden Stellungnahmen betreffen Änderungswünsche einzelner Bürger der Gemeinde Thiersee. Im Einzelnen handelt sich dabei um folgende Fälle:

7a. Eigentümer von Gst. 1519/1 KG Thiersee: Es wird beantragt die Fläche von einem Baugrundstück von den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auszunehmen. Nach Rücksprache mit dem FB Örtliche Raumordnung kann diese Ausnahme nicht erfolgen. In diesem Bereich bleiben die Vorsorgeflächen unverändert.

7b. Eigentümer der Gste. 1526,1531, 2348 und 2349 KG Thiersee. Es wird beantragt eine Fläche von den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auszunehmen. Die Flächen sollten verwendet werden für die Errichtung einer Hofzufahrt zum Nachbarhof bzw. für die Errichtung einer Lager- und Maschinenhalle auf dieser Fläche. Zu beiden Vorhaben gibt es lt. vorgelegten Unterlagen Pläne und Gespräche, jedoch noch keine konkreten Abgrenzungen. Da es sich offensichtlich um landwirtschaftlich motivierte Vorhaben handelt, besteht grundsätzlich kein Widerspruch zu den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, was jedoch, wenn der Anlass tatsächlich gegeben ist, agrarfachlich zu klären ist. In diesem Bereich bleiben die Vorsorgeflächen unverändert.

Kommentar:

Die zwei beantragten Änderungswünsche in Hinterthiersee sind beide abzulehnen, da diese insbesondere eine, auch seitens des FB Örtliche Raumordnung nicht erwünschte Siedlungsentwicklung bedeuten würde bzw. ein möglicher Widerspruch der konkreten Vorhaben erst abgeklärt werden müsste. Somit entspricht die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in der Gemeinde Thiersee der Abgrenzung, wie sie in der Gemeinde aufgelegt ist.

Ad 8) Arbeiterkammer Tirol – Wirtschaftspolitische Abteilung

Kernaussagen: Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt in ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2017 den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.

Ad 9) Wirtschaftskammer Tirol - Präsidium

Kernaussagen: Die Wirtschaftskammer Tirol unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung, eine nachhaltige Landwirtschaft in Tirol zu erhalten und damit die Ausweisung entsprechender landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen. Es sollen jedoch gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden erhalten bleiben bzw. dementsprechende Ansinnen als öffentliches Interesse gewertet werden. Es wird ein konkreter Fall genannt, nämlich eine mögliche Erweiterung der Fläche der Fa. Viking/Stihl in Langkampfen.

Kommentar: Das öffentliche Interesse an der Erweiterung von Gewerbeflächen zulasten der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist in den einzelnen Fällen abzuwiegen und nicht als prinzipiell vorhanden anzunehmen. Im konkreten Fall Viking in Langkampfen ist seitens der Gemeinde oder einer sonstigen natürlichen oder juristischen Person keine diesbezügliche Stellungnahme eingelangt bzw. ein entsprechender Entwicklungsbereich ausgewiesen.

Raumordnungsbeirat

In seiner 57. Sitzung vom 18.10.2017 wurde die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Raumordnungsbeirates mit der geplanten Neuerlassung des Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen im Planungsverband Kufstein und Umgebung befasst. Die Untergruppe empfahl einstimmig die Neuerlassung des zuvor bezeichneten Regionalprogrammes.

Zusammenfassende Beurteilung:

Es wurden durch einzelne Stellungnahmen begründet nur vereinzelt kleinräumige Abrundungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband Kufstein und Umgebung vorgenommen. Die meisten Änderungswünsche wurden in der Gemeinde Schwoich eingebracht, zwei Einwendungen kamen aus der Gemeinde Thiersee. Keine Stellungnahme ist aus der Gemeinde Langkampfen eingegangen, hier wurde lediglich amtsseitig eine geringfügige im öffentlichen Interesse liegende Anpassung vorgenommen. Sehr positive Stellungnahmen, die die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen explizit begrüßen, sind aus der Stadtgemeinde Kufstein eingegangen. Zur Kenntnis nahmen die Arbeiterkammer und die Wirtschaftskammer das Vorhaben der Ausweisung der Vorsorgeflächen, sie brachten keine Änderungswünsche ein. Die öffentliche Umweltstelle hat die Entstehung des Regionalprogrammes durch rechtliche und fachliche Prüfung des Umweltberichtes mit begleitet. Die von dort kommenden Anregungen und Anmerkungen wurden aufgenommen.

Es kann abschließend davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen Änderungen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Somit ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form in Kombination mit diesem Dokument für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Mag. (FH) Mag. Christian Drechsler

FB Überörtliche Raumordnung